

- b) das Gesetz zum Schutze des Friedens,
- c) die Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

11. Mithilfe bei der Aufklärung der Werktätigen über ihr Recht, sich bei Verstößen gegen die demokratische Gesetzlichkeit an die Staatsanwaltschaften zu wenden (zweiter Abschnitt des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952, GBl. S. 408).

12. Mithilfe bei der Werbung neuer Studenten für die Fakultät Rechtswissenschaft der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft.

13. Durchführung regelmäßiger Aussprachen mit den Leitern der Volkspolizei-Dienststellen und der Justizorgane über die Bearbeitung und Auswertung der in ihren Dienststellen eingehenden Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen.

Mitwirkung bei der Beseitigung der aus der Analyse der Beschwerden hervorgehenden Mängel und Schwierigkeiten bzw. Mithilfe bei der Verwirklichung von Vorschlägen der Werktätigen.

Die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz haben nicht das Recht, Einsicht in Dokumente der Volkspolizei und Justizorgane zu fordern. Als Dokumente gelten Gerichts- und Notariatsakten, Register, Verhandlungskalender, Schriftgut in Justizverwaltungsangelegenheiten.

Die vorgenannten Organe entscheiden entsprechend ihrer Dienstvorschriften in eigener Verantwortung, wel-